



## **Abziehbare Betriebsausgaben bei freiberuflich tätigen Künstlern**

(bitte möglichst alle Ausgaben durch Belege nachweisen!!!)

Steuerlich abzugsfähig sind alle Ausgaben, die durch die künstlerische Tätigkeit veranlasst wurden, insbesondere ...

### **Anschaffungen**

Beruflich bedingte Anschaffungen, die dem Steuerpflichtigen länger als ein Jahr dienen (Computer, Möbel im Arbeitszimmer, Instrumente, Maschinen, u.U. PKW ...) werden steuerlich als „Anlagevermögen“ bezeichnet. Die Kosten für die Anschaffung von Anlagevermögen sind steuerlich abzugsfähig, müssen jedoch über die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden („Absetzung für Abnutzung“).

### **Arbeitszimmer**

Die anteiligen Kosten für ein beruflich genutztes Arbeitszimmer, einen beruflich genutzten Probenraum in der eigenen Wohnung / im eigenen Haus sind steuerlich bis 1.250 p.a. als Betriebsausgaben abziehbar.

Anteilige Kosten für Räume, die privat mitgenutzt werden, können steuerlich nicht berücksichtigt werden (Wohnzimmer, welches gleichzeitig als Übungsraum genutzt wird).

Bei Bedarf erhalten Sie von uns eine Checkliste, aus der die Unterlagen hervorgehen, die wir benötigen, um die Arbeitszimmerkosten zu ermitteln.

### **Bahncard**

Die Kosten einer Bahncard sind Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten, wenn der Künstler die Dienstreisen regelmäßig per Bahn durchführt und die Aufwendungen ohne Bahncard höher gewesen wären.

### **Berufskleidung**

Entgegen der anscheinend herrschenden Meinung können Aufwendungen für Kleidung und Kosmetika nach aktueller Rechtsprechung nicht abgesetzt werden. Das gilt selbst dann, wenn die Kleidungsstücke oder Kosmetika zum Teil oder nahezu ausschließlich bei der Berufsausübung gebraucht werden.



## **Berufsverband**

Beiträge zum Berufsverband sind als Werbungskosten zu berücksichtigen.

## **Bewirtungskosten**

Die Kosten für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass im Restaurant können in Höhe von 70% der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen geltend gemacht werden. Als Nachweis ist der ausgefüllte Bewirtungsbeleg vorzulegen.

## **Bürobedarf**

Alle Kosten für beruflich genutzten Bürobedarf (z.B. auch Druckerpatronen u. EDV-Zubehör für den beruflich genutzten Computer etc.) können abgesetzt werden. Gleiches gilt für Portoaufwendungen.

## **Doppelte Haushaltsführung**

Eine doppelte Haushaltsführung kann vorliegen, wenn der Künstler außerhalb des Ortes, an dem er seine Wohnung hat, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort eine Wohnung, Zimmer in WG oder Hotelzimmer unterhält. Folgende Kosten werden anerkannt:

Fahrtkosten für wöchentliche Familienheimfahrten / Alternativ Telefonkosten im bestimmten Rahmen / Verpflegungsmehraufwendungen von täglich EUR 24,00 für die ersten drei Monate / Kosten der Unterkunft am Aufenthaltsort

## **Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen**

Aufwendungen zum Besuch kultureller Veranstaltungen zählen grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofes dient dieses Ansatzverbot der steuerlichen Gerechtigkeit, da Steuerpflichtige, die nicht im künstlerischen Bereich tätig sind, kulturelle Veranstaltungen auch aus versteuertem Einkommen bezahlen müssen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufwendungen ihrer Art nach so eng mit der beruflichen Sphäre verknüpft sind, dass die Annahme von Kosten der Lebensführung ausscheidet. So wäre bei einem Schauspieler, der sich ein Theaterstück zum Einstudieren seiner Rolle mehrfach anschaut, ein Werbungskostenabzug gegeben.

## **Fachliteratur / Noten**

Bücher, Zeitschriften und auch Noten können steuerlich geltend gemacht werden, wenn diese ausschließlich oder ganz überwiegend beruflich genutzt werden.

## **Fremdleistungen**

Gagen an mitspielende Musiker z.B. sind als Betriebsausgaben abziehbar. Dafür wird schließlich die gesamte Einnahme (einschließlich der Gagen für die Kollegen) als Einnahme deklariert. Achtung: Honorarzahlungen an mitspielende Musiker können die Zahlung von Künstlersozialabgabe auslösen (2016: 5,2 % des Honorars!).

## **Fortbildungskosten**

Fortbildungskosten, die durch die freiberufliche Tätigkeit veranlasst sind, sind als Betriebsausgaben absetzbar.

## **Geschenke**

Geschenke an Dritte, mit denen ein betrieblicher Bezug besteht, können steuerlich berücksichtigt werden. Die Aufwendungen können jedoch nur bis zur Höhe von zusammengerechnet 35,00 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr geltend gemacht werden.

## **Künstlersozialkasse**

Die Beiträge zur eigenen Kranken-, Pflege und Rentenversicherung bei der Künstlersozialkasse können als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gezahlte Künstlersozialabgabe für die die Inanspruchnahme künstlerischer Leistungen mindern den Gewinn als Betriebsausgaben.

## **Reisekosten**

Zu den Reisekosten zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten (z.B. Parkgebühren), soweit diese mit einer Auswärtstätigkeit des Künstlers zusammenhängen.

Reisekostenliste zum Download hier: [www.kanzlei-zarte.de/DOWNLOADS](http://www.kanzlei-zarte.de/DOWNLOADS)

Bei den Reisekosten ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang private Gründe bei der Reise eine Rolle gespielt haben. Ggf. ist eine Aufteilung der Reisekosten in einen privaten und einen beruflichen Anteil vorzunehmen.

### **Sprachkurse**

Aufwendungen für einen Sprachkurs sind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar, wenn ein konkreter Zusammenhang mit der Berufstätigkeit besteht. Ob dies zutrifft ist dabei durch die Würdigung aller Umstände zu beurteilen. Im Rahmen dieser Würdigung ist ebenfalls entscheidend, ob bei einem Sprachkurs, der nicht am Wohnort des Steuerpflichtigen stattfindet, neben den Kursgebühren auch die Aufwendungen für die Reise abziehbar sind.

### **Steuerberatungskosten**

Die beruflich bedingten Gebühren des Steuerberaters sind durch den Betrieb veranlasst und somit in vollem Umfang abziehbar.

### **Telefonkosten / Internetkosten**

Der berufliche Teil der Anschlusskosten sowie der Verbindungsgebühren können steuerlich geltend gemacht werden. Der berufliche Anteil ist dabei anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen (exemplarische Betrachtung eines Dreimonatszeitraums). Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis bis zu 20% des Rechnungsbetrags, jedoch höchstens 20,00 Euro monatlich als Werbungskosten anerkannt werden.

### **Umzugskosten**

Kosten, die dem Künstler durch einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel entstehen, sind steuerlich zu berücksichtigen. Soweit dies vorliegt, können die tatsächlichen Umzugskosten grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge abgezogen werden, die nach dem BUKG höchstens gezahlt werden (Ledige: EUR 561,00 Verheiratete EUR 1.121,00).